

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Art. 17 Kostenfreiheit

¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nicht erhoben.

²Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.

Erläuterungen zu Art. 17

1

1. Die Amtshandlungen (i. S. des Art. 1 Abs. 1 KG), die im Vollzug des DSchG anfallen, sind grundsätzlich **kostenfrei**, d. h. (Art. 1 Abs. 1 KG) es werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Der Grund für diese weitreichende, in Abweichung von dem allgemeinen System getroffene Regelung, die z. B. Gutachten kostenfrei lässt, die das Landesamt für Denkmalpflege im Erlaubnis- und Baugenehmigungsverfahren erstattet, liegt darin, dass der Vollzug des DSchG vor allem im Interesse der Allgemeinheit liegt (vgl. dazu die entsprechende, einen Teil der Fälle erfassende allgemeine Regelung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

2

2. Für das Landesamt für Denkmalpflege sind Amtshandlungen „nach diesem Gesetz“ alle Amtshandlungen, die in Wahrnehmung denkmalpflegerischer und denkmalschützender Aufgaben ausgeführt werden und für die das Landesamt für Denkmalpflege nach Art. 12 Abs. 1 bis Abs. 3 zuständig ist. **Amtshandlungen** sind aber nach Art. 1 Abs. 1 KG nur **diejenigen Tätigkeiten**, die eine Behörde **in Ausübung hoheitlicher Gewalt** vornimmt. Nicht unter die Regelung des Art. 17 fallen daher z. B. die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern oder die Durchführung von Ausgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege, bei denen häufig Vereinbarungen über die Kostentragung geschlossen werden.

Kostenfrei sind auch die Erlaubnisbescheide der DSchBehörden, nicht dagegen die Baugenehmigungsbescheide, die sich auf Baudenkmäler beziehen. Enthält ein Baugenehmigungsbescheid auch die Genehmigung von Teilmaßnahmen, die für sich genommen erlaubnispflichtig wären, so sind die Kosten dieser Teilmaßnahmen bei der Berechnung des Gegenstandswerts mit anzusetzen; es kommt insoweit auf den Baugenehmigungsbescheid an. Der im Jahre 2009 eingefügte S. 2 will verhindern, dass bestimmte Amtshandlungen nach der BayBO kostenfrei bleiben, nur weil sie sich auf Baudenkmäler beziehen.

3

3. Amtshandlungen, die ihre Grundlage nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar im DSchG haben, sind normal kostenpflichtig, z. B. Enteignungsverfahren, Art. 42 BayEG, oder die Beurkundung eines Kaufvertrages, der zur Vermeidung eines an sich nach Art. 18 zulässigen Enteignungsverfahrens abgeschlossen wird. Kostenpflichtig sind ferner Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von

Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervergünstigungen, weil es sich hier um den Vollzug von Vorschriften des Steuerrechts, z. B., der §§ 7 i Abs. 2, 11 b EStG, handelt, auch soweit das Landesamt für Denkmalpflege durch Art. 25 zur zuständigen Behörde bestimmt wurde (s. Erl. zu Art. 25), Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG (Kostenfreiheit für Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse) gilt nicht für solche Fälle.

4

4. Art. 17 gilt auch für das **Widerspruchsverfahren**, da ein solches mit dem Ausgangsverfahren eine Einheit bildet und das Ausgangsverfahren erst mit dem Widerspruchsbescheid abgeschlossen wird (BVerwG U v. 18.4.1986 8 C 81/83, NVwZ 1987, 224; BVerwG U v. 1.12.1989 8 C 14/88, BVerwGE 84, 179). Allerdings ist durch die Neuregelung des Art. 15 Abs. 1 i. V.m. Abs. 2 AGVwGO mit Wirkung zum 1.7.2007 der Widerspruch gegen denkmalrechtliche Bescheide ersatzlos entfallen.

5

5. Für das **verwaltungsgerichtliche** Verfahren besteht **Kostenpflicht** nach dem Gerichtskostengesetz. Für die Kostentragung gilt die Regelung der §§ 154 ff. VwGO. Die **Streitwertbestimmung** richtet sich gem. § 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache (OVG NW B v. 20.7.1988 11 A 1203/87, n. v.); sie ist in diesem Rahmen dem Ermessen des Gerichts überlassen. Siehe z. B.

- OVG NW B vom 31.5.1994 11 A 1253/91, EzD 5.1.2 Nr. 8
- VG Düsseldorf U vom 26.5.1997 4 K 7031/95, EzD 2.1.2 Nr. 10
- OVG SH B vom 9.12.1999 1 O 137/99, EzD 7.10 Nr. 13
- OVG SH B vom 3.3.2000 1 O 27/00, EzD 7.9 Nr. 25
- OVG RP B vom 25.10.2001 1 A 11012/01, EzD 2.2.6.1 Nr. 14
- VG Magdeburg U vom 26.2.2002 4 A 159/00, EzD 2.3.4 Nr. 6
- OVG NW B vom 27.11.2002 8 E 869/02, EzD 7.10 Nr. 12
- BayVGH U vom 23.3.2004 14 N 02.2135, EzD 3.2 Nr. 29
- VG Magdeburg B vom 20.12.2005 4 A 69/04, EzD 2.2.6.1 Nr. 30.

Nur soweit dafür nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, gilt der Auffang-Streitwert des § 52 Abs. 2 GKG (5 000 EUR). Bei Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuererleichterungen nach dem EStG ist die gewünschte Steuerersparnis maßgebend (s. etwa VG Minden U v. 11.12.2001 1 K 2879/01, EzD 6.1.2 Nr. 29). Dabei ist das Gericht nicht verpflichtet, den Steuersatz konkret zu berechnen; es kann im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens von einem durchschnittlichen Steuersatz ausgehen (z. B. 30 %, OVG NW B v. 6.10.1989 7 A 889/87, n. v.). S.a. Erl. Nr. 15 zu Art. 25.

Hinweis

Die Mehrzahl der zitierten Entscheidungen finden Sie auch in der Datenbank DRD